

## Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck:  
Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Kommunikation  
und Beteiligung)  
Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck  
Ausgabe - Nr.: 60/2024  
ausgegeben am: 4. September 2024

### Entwurf 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Jahr 2024

Aufgrund § 97 Absatz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, wird der Satzungs- und Nachtragshaushaltsplanentwurf für die Einwohner bekannt gemacht.

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	Nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	<b>758.449.131</b>		11.808.556	746.640.575
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	<b>783.672.624</b>	43.706.669		827.379.293
<b>der Jahresfehlbetrag</b>	<b>25.223.493</b>			<b>80.738.718</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>87.918.367</b>		<b>55.610.804</b>	<b>143.529.171</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>45.323.324</b>	76.187.042		121.510.366
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>264.197.807</b>		55.471.785	208.726.022
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>218.874.483</b>	<b>76.187.042</b>	<b>55.471.785</b>	<b>87.215.656</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>306.792.851</b>		<b>76.048.024</b>	<b>230.744.827</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	219.414.483 Euro	auf	87.755.656 Euro
zusammen von bisher	219.414.483 Euro	auf	87.755.656 Euro

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher **551.554.000 Euro** auf **555.298.587 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher **144.869.000 Euro** auf **148.613.587 Euro**.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL bleiben unverändert.

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze bleiben unverändert.

## § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 417.572.700,59 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 399.471.116,63 Euro (Stand 12.08.2024) und zum 31.12.2023 (Stand 12.08.2024 ohne Abschlussbuchungen wie z.B. Rückstellungen) 381.369.532,67 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals für 2024 (Stand 12.08.2024) beträgt 300.630.814,67 Euro.

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Betrag bleibt unverändert.

## § 9 Wertgrenze für Investitionen

Der Betrag bleibt unverändert.

## § 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird unverändert nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird von ursprünglich 33,11 Fällen auf 28,36 Fälle reduziert.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, 04.09.2024

gez.

Andreas Schwarz

Beigeordneter und Kämmerer

**Hinweis:**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind noch nicht erteilt.

Der Entwurf des Haushaltsplans liegt zur Einsichtnahme vom Mittwoch den 04.09.2024 bis Freitag den 20.09.2024, im 4. OG des Faktorhaus, Berliner Platz 1, öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Voranmeldung unter den Telefonnummern 0621/504-2218, -2271, -2272, -2275 möglich.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen sind von Einwohnern der Stadt Ludwigshafen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung (vom 04.09.2024 bis 18.09.2024, 24 Uhr) schriftlich bei der Kämmerei der Stadt Ludwigshafen einzureichen oder über den üblichen Postweg der Stadtverwaltung Ludwigshafen zur Kenntnis zu bringen.

Ludwigshafen am Rhein, 04.09.2024

gez.

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Wahl des Beirats  
für Migration und Integration  
am 10. November 2024**

**I. Wahltermin**

Am Sonntag, dem 10. November 2024 findet die Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein statt.

**II. Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

**III. Wahlberechtigte**

Wahlberechtigt sind gemäß Satzung für die Bildung zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein:

- 3.1 alle Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner sowie alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben
- 3.2 alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
  - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
  - b) nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehörige oder Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

sowie die Kinder der oben genannten, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das **16. Lebensjahr** vollendet haben und am 10. November 2024 seit mindestens drei Monaten in Ludwigshafen ihre Hauptwohnung innehaben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### **IV. Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen**

Die oben unter Nr. 3.1 genannten Personen werden in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aufgenommen, d.h., es muss kein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen erfolgt automatisch.

#### **V. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag**

Die oben unter Nr. 3.2 Buchstaben aufgeführten Personen werden hiermit aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis frühestens ab 19. September 2024 bis spätestens zum sechsten Tage vor der Wahl (Montag, 04. November 2024), 18 Uhr schriftlich bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, zu beantragen. Der Antrag kann persönlich beim Bürgerbüro, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen, 1. OG, Zimmer 1.07 (barrierefrei) gestellt werden.

Mit der Beantragung sind die entsprechenden Nachweise für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, wie z.B. Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Aufnahmebescheid, Einbürgerungsurkunde oder gültiger ausländischer Pass, Nationalpass der Eltern, Bescheinigung desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, vorzulegen.

Wahlberechtigte, die Ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt haben, erhalten die Wahlunterlagen ebenfalls per Post oder können – ab Mitte Oktober- direkt bei der persönlichen Beantragung an Ort und Stelle wählen.

#### **VI. Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohner\*innen in das Wählerverzeichnis**

Wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bürgerbüro, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen, 1. OG, Zimmer 1.07 (barrierefrei) beantragen.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis kann

**bis zum Montag, dem 04. November 2024, 18.00 Uhr,**

bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein beantragt werden. Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, beim Bürgerbüro, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen, 1. OG, Zimmer 1.07 (barrierefrei) oder auf dem städtischen Internetauftritt (<https://ludwigshafen.de/bmi-wahl>).

**Bei dem genannten Termin handelt es sich um eine Ausschlussfrist.**

#### **VII. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Zur Vorbereitung der am 10. November 2024 vorgesehenen Wahl fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein auf.

Gewählt werden 22 Beiratsmitglieder. Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder bis zu maximal 44 Bewerberinnen bzw. Bewerbern einreichen; sie bzw. er kann sich auch selbst vorschlagen. Auf den Stimmzettel werden maximal 22 Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgenommen.

Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Bewerber gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem von der bzw. von dem Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind die bzw. der Vorschlagende (Name, Vorname und Anschrift) und die Vorgeschlagenen/Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese

zur Identifizierung des Vorgeschlagenen/Bewerbers (Beruf oder Stand oder Alter) erforderlich sind. Dies gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von 40 Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht in analoger Anwendung von § 16 Abs. 3 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge für den Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stadtwahlleiterin Frau Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck, Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 20, 67012 Ludwigshafen am Rhein oder bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Sekretariat Büro OB, Jaegerstr.1, 4.OG, 67059 Ludwigshafen am Rhein eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft ab

**am Montag, dem 30. September 2024, 18 Uhr.**

**Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.**

Vordrucke für Wahlvorschläge können Sie im Büro OB, Jaegerstr.1, 4.OG, 67059 Ludwigshafen am Rhein und notwendige Bescheinigungen beim Bürgerbüro, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen erhalten.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn zu der Wahl keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates (22) übersteigt. Ob die Wahlen stattfinden können oder nicht, wird spätestens bis 07. Oktober 2024 bekanntgegeben.

Ludwigshafen am Rhein, 04.09.2024

gez.  
Jutta Steinruck  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Wahl des Beirats  
für Migration und Integration  
am 10. November 2024**

**I.**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2024 entschieden, dass die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt wird. Die Wahlhandlung endet gemäß dem Beschluss des Wahlausschusses am Wahltag (10. November 2024) um 12.00 Uhr.

**II.**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen sind, erhalten in der Zeit vom **7. Oktober bis 31. Oktober 2024** auf dem Postweg ihre Wahlunterlagen

- den Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlich blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettelumschlag",
- eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl (Merkblatt) und
- einen an den Wahlleiter adressierten, amtlichen mit der Anschrift der Stadtverwaltung versehenen roten Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck "Wahlbrief".

**III.**

Sollten Sie bis zum 31. Oktober 2024 Ihre Wahlunterlagen nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an das Projektteam Wahlen (Tel 0621/504-3838 oder an [wahlen@ludwigshafen.de](mailto:wahlen@ludwigshafen.de)).

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis spätestens am 04. November 2024, 18.00 Uhr beantragt werden.

**IV.**

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können ab Mitte Oktober an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Versenden Wahlberechtigte Wahlbriefe mit der Post, so sind diese so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass diese dort am 09. November 2024 (Samstag vor Wahltermin) eingehen (sonntags erfolgt keine Postzustellung). Der rote Wahlbrief, der durch die Deutsche Post AG übersandt werden soll, muss nicht frankiert werden.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden. Werden die Wahlbriefe bei der angegebenen Stelle überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit am 10. November 2024 um 12.00 Uhr eingehen.

**V.**

Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

**VI.**

Die Briefwahlvorstände treten zur Feststellung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, 10. November 2024, um 10.00 Uhr in Rathausplatz 17 (2. und 3. Obergeschoss), 67059 Ludwigshafen, zusammen. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Ludwigshafen am Rhein, 04.09.2024

gez.  
Jutta Steinruck  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**  
**für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration**  
**am 10. November 2024**

**I.**

Am Sonntag, dem 10. November 2024, findet in der Stadt Ludwigshafen am Rhein die Wahl zum Beirat für Migration und Integration statt. Die Wahl wird insgesamt als Briefwahl durchgeführt.

Das Wählerverzeichnis für die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein wird in der Zeit vom 21. Oktober 2024 bis 25. Oktober 2024 während der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen, 1. OG, Zimmer 1.07 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

montags, dienstags und mittwochs	08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 eine Auskunftssperre eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**II.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 25. Oktober 2024, bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bürgerbüro, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen, 1. OG, Zimmer 1.07 (barrierefrei) Einspruch einlegen (Einspruchsfrist). Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

**III.**

Wahlberechtigte, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten ihre Wahlunterlagen vom **7. Oktober bis 31. Oktober 2024** zugesandt.

Wer keine Wahlunterlagen erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden möchte, muss einen Antrag frühestens ab 19. September 2024 bis spätestens am Montag, 04. November 2024, 18 Uhr stellen.

Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, beim Bürgerbüro, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen, 1. OG, Zimmer 1.07 (barrierefrei) oder auf dem städtischen Internetauftritt (<https://ludwigshafen.de/bmiwahl>).

Der Antrag kann persönlich beim Bürgerbüro, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen, 1. OG, Zimmer 1.07 (barrierefrei) gestellt werden.

Mit der Beantragung sind die entsprechenden Nachweise für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, wie z.B. Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Aufnahmebescheid, Einbürgerungsurkunde oder gültiger ausländischer Pass, Nationalpass der Eltern, Bescheinigung desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, vorzulegen.

Wahlberechtigte, die Ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt haben, erhalten die Wahlunterlagen ebenfalls per Post oder können – ab Mitte Oktober- direkt bei der persönlichen Beantragung an Ort und Stelle wählen.

Ludwigshafen am Rhein, 04.09.2024

gez.  
Jutta Steinruck  
Wahlleiterin

### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.